ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Grundlagen und Voraussetzungen der Kindertagespflege 3
2. Betreuungsanspruch 3
3. Bedarfsermittlung 4
4. Vertretung 5
5. Vergütung der Kindertagespflegepersonen 5
6. Inklusive Kindertagespflege 7
7. Beendigung der Betreuung 7
8. Fortbildung und Dokumentation 8
9. Erstattung von Kosten für Qualifikation nach dem QHB 8
10. Übernahme von Versicherungsbeiträgen 9
11. Elternbeitrag 10
12. Tagespflegerat 10
13. Elternbeirat 11
14. Sonstiges 11
15. Inkrafttreten 11

Anlage 1 12
Anlage 2 13

1. Grundlagen und Voraussetzungen der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen (KTPP) im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Für die Betreuung im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich (§ 43 SGB VIII). Dies gilt ebenso für die Betreuung in Großtagespflegestellen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt gemäß § 22 Kibiz zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder

2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel" (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtages pflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 Kibiz erfüllt werden.

2. Betreuungsanspruch

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Voraussetzungen gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben einen Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Berufstätige oder in Schulausbildung/Studium befindliche Eltern haben über den Betreuungsbedarf, sofern er 35 Wochenstunden überschreitet, entsprechende Nachweise zu erbringen. Eltern, die nicht berufstätig sind, müssen einen eventuellen Mehrbedarf ebenfalls nachweisen (sonstige Gründe, wie Pflegebedürftigkeit der Eltern). Auf Grund der vorgelegten Nachweise wird der Betreuungsumfang ermittelt und genehmigt.

Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können ergänzende Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn die Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung oder Schule nicht ausreicht. Der Umfang des Betreuungsbedarfs ist durch entsprechende Nachweise zu belegen und richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Der Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist vorrangig. Das Gleiche gilt für den Besuch einer OGS bei schulpflichtigen Kindern. Unter besonderen pädagogischen Umständen kann eine ausschließliche Betreuung in Kindertagespflege genehmigt werden, wenn der Besuch einer Kita oder OGS nicht zumutbar ist oder kein Platz zur Verfügung steht.

3. Bedarfsermittlung

Der wöchentliche Betreuungsumfang liegt bei höchstens 50 Stunden. Abweichungen hiervon müssen gesondert begründet werden.

Der Umfang der Kindertagesbetreuung wird gemäß des Antrags auf Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege durch das AWO-Kindertagespflegebüro geprüft und verbindlich festgelegt. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, endet die Bewilligung zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird (Stichtag 01.11.), falls vorher keine Kündigung erfolgt. Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei Kindern, die ergänzend zur Kita oder OGS Betreuung in Kindertagespflege erhalten, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr, danach ist von den Eltern ein Folgeantrag zu stellen und der Bedarf muss erneut nachgewiesen werden. Bei dauerhaften Veränderungen im Betreuungsbedarf ist ein entsprechender Änderungsantrag im AWO-Kindertagespflegebüro zu stellen.

Erstanträge, die den 01.08. betreffen, werden auch denn ab dem 01. des Monats bewilligt, wenn die KTPP zu diesem Zeitpunkt Urlaub hat. In allen anderen Fällen gilt die Bewilligung ab dem im Antrag festgelegten ersten Betreuungstag.

Der festgelegte Betreuungsumfang wird von der KTPP schriftlich bestätigt. Erst nach Eingang der Betreuungsbestätigung im AWO-Kindertagespflegebüro kann eine Auszahlung des Entgelts erfolgen. Zeiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, werden nicht vergütet.

Wird die Kindertagespflege länger als vier Kalenderwochen am Stück unterbrochen, ist dies dem AWO-Kindertagespflegebüro unverzüglich anzuzeigen. Die Zahlung des Kindertagespflege-Entgelts wird nach vier Wochen Unterbrechung eingestellt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung des Bedarfs bzw. eine entsprechende Kürzung. Wird nach der Unterbrechung die Betreuung wider Erwarten nicht weitergeführt, gelten die in Punkt 7 aufgeführten Regelungen für die Beendigung der Betreuung ab dem tatsächlich letzten Betreuungstag.

Kurzfristiger Mehrbedarf, (z.B. Schließzeiten der Kita, Blockpraktikum, betriebsbedingte Anordnung von Überstunden), muss vorher beim AWO-Kindertagespflegebüro beantragt und entsprechend nachgewiesen werden. Die Betreuungsstunden sind per Stundennachweis abzurechnen. Einzelne Tage des Mehrbedarfs werden nicht extra vergütet.

4. Vertretung

Vertretung bei Ausfallzeiten der KTPP wird nach Bedarfsmeldung der Eltern durch das AWO-Kindertagespflegebüro organisiert. Urlaub ist zwischen Eltern und KTPP abzustimmen und bedarf in der Regel keiner Vertretung. Sollte dennoch ein Vertretungsbedarf bestehen, ist dieser nachzuweisen (Bescheinigung des Arbeitgebers z.B. über Urlaubssperre, Probezeit etc.).

Bei spontanen Ausfallzeiten der KTPP (Krankheit, Urlaub) kann nicht in jedem Fall eine Vertretung ab dem ersten Tag sichergestellt werden.

Einzelheiten über die Vertretungsregelung sind in der **Anlage 2** zu den Richtlinien aufgeführt.

5. Vergütung der Kindertagespflegepersonen

Das Kindertagespflege-Entgelt setzt sich zusammen aus der Erstattung für den Sachaufwand (30 %) und der Anerkennung der Förderungsleistung je nach Qualifikation (70%) (aktuelle Entgelttabelle s. **Anlage 1** zu den Richtlinien). Die Kosten für die Bereitung einer Verpflegung sind nicht mit im Erstattungsbetrag für den Sachaufwand abgegolten. Eine Geldleistung hierfür wird nicht durch den Jugendhilfeträger gewährt.

Die Höhe der Vergütung wird jährlich zum 01.08. angepasst.

Die Vergütung erfolgt pro Kind und Stunde nach dem individuell festgelegten Betreuungsumfang sowie dem individuell festgelegten Förderbedarf in der Regel in Form einer monatlichen Pauschale. Die laufende Geldleistung wird vom ersten Tag der Eingewöhnungszeit an in vollem Umfang gewährt. Bei 1-jährigen Kin-

dern beginnt die Eingewöhnungszeit mit dem ersten Geburtstag. Bei berufstätigen Eltern kann nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen vor dem ersten Geburtstag vergütet werden.

Im Einzelfall (z.B. bei wechselnden Betreuungszeiten) kann die Abrechnung grundsätzlich oder zur Durchschnittsermittlung über monatliche Stundennachweise erfolgen. Hier werden nur die tatsächlich geleisteten Stunden aufgeführt. Sollte die Betreuung an einem **geplanten** Betreuungstag durch Krankheit oder Urlaub des Tageskindes ausfallen oder fällt die KTPP wegen Krankheit oder Urlaub selbst aus, können diese Stunden ebenfalls aufgeführt und abgerechnet werden. Diese Ausfallzeiten sind auf dem Stundenzettel kenntlich zu machen (z. B. „Kind krank", „KTPP Urlaub"). Diese Regelung gilt **nicht** für Vertretungs- und Übergangzeiten zur Kita.

Die KTPP erhält pro Kind und Woche eine Stunde Verfügungszeit zusätzlich vergütet. Ausgenommen sind Vertretungszeiten bzw. Übergangszeiten zur Kita. Damit sind sämtliche Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Bildungsdokumentationen, Elterngespräche, Gesprächsgruppen, Fortbildungen etc. abgegolten.

Die Vergütung erfolgt jeweils rückwirkend für den vorausgegangenen Monat und beginnt frühestens ab dem bewilligten Datum gemäß des Antrags auf Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege. Der Antrag muss vor Beginn der Kindertagespflege vorliegen. Rückwirkende Zahlungen (vor Antragstellung) erfolgen nicht.

Nachtbetreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr werden pauschal mit 10 Euro vergütet, Betreuungszeiten vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr werden zusätzlich zur Grundvergütung mit 1,00 € pro Stunde vergütet. An Wochenenden erhält die KTPP zusätzlich 1,00 € mehr pro Stunde (in Zeiten vor 7.00 und nach 17.00 Uhr 2,00 €) zur Grundvergütung. Eine Randzeitenvergütung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn die Notwendigkeit einer Betreuung in Randzeiten durch Beruf/Schule besteht.

Bei Schwangerschaft der KTPP wird die Einhaltung der gesetzlichen Mutterschutzfrist empfohlen. Es ist jedoch eine Schutzfrist von zwei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen nach der Geburt des Kindes einzuhalten.

Die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege durch die Stadt Iserlohn erfolgt nachrangig zu anderen Kostenträgern, wie Jobcenter, Agentur für Arbeit, Krankenkasse etc. Die Personensorgeberechtigten sind im Falle einer Leistung verpflichtet, diese dem Jugendamt anzuzeigen.

Bezuschusste Kindertagespflege schließt eine private Aufstockung des Kindertagespflege-Entgelts aus. Davon unberührt bleiben Ausgaben für Verpflegung (§ 51 Abs. 1 Kibiz), Eintrittsgelder, Fahrtkosten etc.

6. Inklusive Kindertagespflege

KTPP, die Kinder betreuen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX auf Grund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht sind, erhalten den 2fachen Stundensatz ihrer Qualifikationsstufe.

Voraussetzung dafür ist die vom LWL vorgesehene Zusatzqualifizierung der KTPP bzw. eine Ausbildung/Studium als Heilpädagoge/Heilpädagogin oder Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin.

Die Kurskosten vom Land werden refinanziert, wenn die konkrete Aufnahme eines inklusiven Kindes in Aussicht steht.

7. Beendigung der Betreuung

Eltern und KTPP sind verpflichtet, die Information über die Beendigung der Kindertagespflege unmittelbar nach Bekanntwerden schriftlich oder per Mail an das AWO-Kindertagespflegebüro und an das Jugendamt weiterzuleiten.

Abmeldungen/Kündigungen von Kindern, die zum Sommer in eine Kita wechseln, sind grundsätzlich von der KTPP bis zum 31.03. eines Jahres einzureichen.

Soll die Betreuung vor dem 31.07. beendet werden, beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende. Eine Kündigung zum 30.06. wird ausgeschlossen.

Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist kann die Vermittlung eines neuen Tagespflegekindes bzw. die Vermittlung zu einer neuen KTPP erfolgen. Der Elternbeitrag wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter erhoben. Das Kindertagespflegeentgelt wird der KTPP bis zum Ende der Kündigungsfrist weitergezahlt, wenn diese grundsätzlich ihren Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung stellt, ansonsten endet die Kindertagespflege mit dem letzten Betreuungstag.

Ausnahme hiervon kann eine einvernehmliche Beendigung der Kindertagespflege zwischen Eltern und KTPP bis zum Ende des laufenden Monats sein.
Dies ist von beiden Parteien schriftlich zu bestätigen und im AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen. Die Vermittlung eines neuen Tageskindes bzw. einer neuen KTPP kann dann zum 1. des drauffolgenden Monats erfolgen.

Die Kündigungsfristen im privatrechtlichen Vertrag, (der von der Kindertagespflegeperson und den Eltern gesondert abgeschlossenen wird,) bleiben davon unberührt. Noch ausstehende Betreuungsgelder sind bei Nichteinhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen von den Eltern privat an die Kindertagespflegeperson zu entrichten bzw. von der Kindertagespflege privat von den Eltern einzufordern.

Mit der Unterschrift auf dem Antrag auf Kostenübernahme erkennen die Eltern und die KTPP die Richtlinien und damit auch die Kündigungsmodalitäten der Stadt Iserlohn an.

Bei Abmeldungen zum 31.07. durch Wechsel in die Kita endet die pauschalierte Vergütung grundsätzlich zu diesem Zeitpunkt. Ein evtl. Bedarf an Übergangsbetreuungszeiten bis zum Beginn der Kita nach dem 31.07. ist von den Eltern schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen im AWO-Kindertagespflegebüro zu beantragen. Die Beitragspflicht für die Eltern endet am 31.07. Diese Zeiten sind von der KTPP über einen Stundennachweis abzurechnen.

8. Fortbildungen/Dokumentationen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind KTPP verpflichtet, mindestens fünf Stunden pro Kindergartenjahr Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 KiBiz Abs. 3). Die entsprechenden Nachweise sind im AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen.

Es sind für Kinder bis zum Eintritt in Kindergarten bzw. Schule (bei ausschließlicher Betreuung in Kindertagespflege) regelmäßige Bildungsdokumentationen zu erstellen (§ 13 KiBiz).

9. Erstattung von Kosten für Qualifikation nach dem QHB

Die Qualifizierungskosten für angehende KTPP werden vom Land mit bis zu 2.000,00 pro Teilnehmer bezuschusst. Von den ggf. verbleibenden Kosten werden 70 % von der Stadt Iserlohn übernommen.

Die Qualifizierungskosten für die Anschlussqualifizierung (QHB) für bereits nach dem DJI qualifizierten KTPP werden bis zu 70 % pro Kurs übernommen.

Alternative Förderinstrumente (z. B. Bildungsscheck) zur Finanzierung sind vorrangig auszuschöpfen.

Die KTPP verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme für mindestens zwei Jahre der Stadt Iserlohn im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stehen. Ansonsten sind Mittel zurück zu zahlen.

10. Übernahme von Versicherungsbeiträgen

Wird die KTPP nach §§ 23, 24 SGB VIII im Auftrag des Jugendamtes tätig, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Al-

tersversicherung.

Aufwendungen für eine angemessene Krankentagegeld-Versicherung werden ebenfalls hälftig erstattet.

Bei Beiträgen zu einer **gesetzlichen** Versicherung, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege stehen, ist stets von „Angemessenheit" auszugehen.

Betreut eine KTPP Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken, so erfolgt die Erstattung beim Wohnortjugendamt der KTPP. Wird dort kein Kind betreut, ist eine Absprache zwischen beteiligten Jugendämtern notwendig.

Erstattungen für Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung erfolgen nur für Zeiträume, in denen die KTPP mindestens ein Kind in Kindertagespflege betreut.

Rentenversicherung:

Bei einem Arbeitseinkommen, welches regelmäßig über der jeweilig gültigen Geringfügigkeitsgrenze liegt, ist die KTPP als Selbstständige rentenversicherungspflichtig. Sie zahlt auf den steuerlichen Gewinn den jeweils geltenden Beitrag, der vom Jugendamt nach Vorlage der Beitragsfestsetzung zur Hälfte in Form einer monatlichen laufenden Leistung übernommen wird. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 400,- Euro bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Die (hälftig) vom Jugendamt erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinnahmen. Jegliche Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Familienversicherte KTPP können bis zu der jeweils gültigen Einkommensgrenze beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben.

Für KTPP, die freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, wird die jeweils gültige Mindestbemessungsgrundlage zu Grunde gelegt. Liegt das tatsächliche Einkommen darüber, wird der Beitrag auf Grundlage des tatsächlichen Einkommens ermittelt. Als Arbeitseinkommen gilt der steuerrechtliche Gewinn.

Privat Versicherte werden mit den in der GKV Versicherten gleich gestellt. Hier gilt also ebenfalls die jeweils gültige Mindestbemessungsgrenze.

Unfallversicherung der Kindertagespflegekinder

Kinder in Kindertagespflege sind automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung NRW versichert. Dies gilt sowohl für Kinder, die in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden, als auch für private Betreuungsverhältnisse, sofern sie dem Jugendamt benannt werden. Im Schadensfall ist eine Unfallanzeige zu erstatten, Vordrucke dazu sind bei der Stadtverwaltung Iserlohn im Bereich Personal erhältlich. Die ausgefüllten Vordrucke sind beim Jugendamt abzugeben.

Unfallversicherung der KTPP

Für selbstständig tätige KTPP besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich hier um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt. In diesem Fall muss sich die KTPP innerhalb von einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anmelden. In der Zeit, in der die KTPP ein durch das Jugendamt vermitteltes und finanziertes Kind betreut, wird der nachgewiesene angemessene Beitrag zur Unfallversicherung übernommen.

11. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege wird gemäß der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagsschulen und Schule von 8-13 Uhr erhoben.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben inclusive Eingewöhnungszeiten.

12. Kindertagespflegerat

Ein Kindertagespflegerat aus Vertretern des Jugendamtes, des AWO-Kindertagespflegebüros sowie gewählten KTPP ist zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Iserlohn als Beteiligungs-, Kommunikations-, sowie Kooperationsgremium eingerichtet. Alle zwei Jahre werden die Vertreter der KTPP neu gewählt. Näheres regelt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

13. Elternbeirat

Auf der Grundlage des §11 KIBIZ besteht das Recht, dass Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, auf kommunaler Ebene eine Vertretung wählen können.

Die Wahlen sollen einmal jährlich zu einem festgelegten Zeitpunkt stattfinden.
Der Elternbeirat sollte mindestens einmal jährlich tagen.

Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, sich beim Jugendamtselternrat und beim Tagespflegerat vorzustellen und diese kennenzulernen.

14. Sonstiges

Der Einsatz von Praktikanten muss dem AWO-Kindertagespflege-Büro gemeldet werden. Bei Praktikanten ab dem 14. Lebensjahr ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich, welches von den Praktikanten persönlich dem AWO-Kindertagespflege-Büro zu übergeben ist.

Tätigkeit in der Bereitschafts- und Kindertagespflege schließen sich gegenseitig aus.

Die Richtlinien sind auch für auswärtige KTPP, die ein Kind mit Wohnsitz in Iserlohn betreuen, verbindlich.

Diese Richtlinien gelten nicht für die Großtagespflege im Angestelltenverhältnis.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(Thomas Paul)
Bereichsleiter